

Stellungnahme

Eingebracht von: Pfliger, christian

Eingebracht am: 12.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren !

Stellungnahme zur Kennzeichnung von Schusswaffen :

Es stellt sich im technischen Sinn die Frage ob bei Waffenteilen die bei der Herstellung ein Härte oder Vergütungsverfahren durchlaufen haben die Festigkeit von hoch beanspruchten Teilen bei nachträglich prägenden Kennzeichnungsverfahren durch die Kerbschlagwirkung eine erhöhte Bruchgefahr aufweisen ,durch die weiterer Folge eine Gefährdung von Personen und Sachen stattfindet.

Desgleichen bei Spanabhebend Beschriftungen bei elektrische und chemische Errosionsverfahren.

Ebenso ist bei Laserbeschriftungen die eine haltbare Form aufweisen müssen eine gewisse Materialabtragtiefe und somit ein erhöhter Wärmeeintrag erforderlich. Auch hier ist zu prüfen ob hier nachteilige Festigkeitsänderungen auftreten können (schließlich wird hier Stahl verdampft). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Haftung wenn es durch solche Eingriffe in die Materialstruktur zu Schäden bzw. Unfällen kommt.

Unabhängig von der möglichen strukturellen Beschädigung kommt es zu eine Beschädigung der Beschichtung (Brünierung etc.) durch die Korrosion entsteht da hier die schützenden Schichten abgetragen, zumindest aber beschädigt werden .

Nachträgliche Beschichtungen nach der Anwendung der genannten Verfahren sind kostenpflichtig bzw. werden den Wert der Schusswaffe durch den Verlust der Originalität mindern . Auch hier die Frage nach dem Schadensersatz .

Es ist deshalb eine Normierung des Verfahrens festzusetzen bei dem keine Strukturschwächungen oder negative Materialbeeinflussungen von belasteten Teilen stattfinden damit eine Gefährdung von Sachen oder Personen durch das angewendete Verfahren ausgeschlossen werden können.

Dieses Verfahren müsste daher EU weit gleich sein .

Es wäre deshalb erforderlich , das die benannte Stelle, Person oder Hersteller der die Kennzeichnung (,nicht die Herstellung) durchführt in der Kennung hinterlegt ist, um eventuelle Haftungsansprüche bei Beschädigungen von Sachen oder Personen geltend zu machen wenn es durch unsachgemäßer bzw. nicht normierter Beschriftung zu Schäden kommt.

Zu klären ist auch der Haftungsanspruch wenn durch die Republik außerstaatliche Verfahren der Kennzeichnungsmethode anerkannt werden die zu Beschädigungen von Sachen oder Personen im Bundesgebiet führen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Pfliger